

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehaby-Faulück

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen:

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1 (zu §§ 3,6 WVG) Name, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Mehaby-Faulück“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner im § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 (zu §§ 4, 6, 22 WVG) Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Stadt Kappeln (Teilbereich ehem. Gemeinde Mehaby)
Gemeinde Grödersby
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Stadt Arnis

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG) Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden bzw. Städte durch Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie

Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energie zur Förderung seiner Verbandsaufgaben.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, und den „Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen“ des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Mit Großverbrauchern über 10.000 m³/Jahr können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf der Ing. Büros Krahel und Lange sowie Berechnungen, Zeichnungen verschiedener Art und Kostenanschlägen.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden und Städte durchzuführen.

§ 6
(zu § 6 WVG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 LWVG auf den Verband übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder; sie besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden und Städten entsandten Vertretern oder bei deren Verhinderung, den von den Mitgliedsgemeinden und Städten entsandten stellv. Vertretern. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde oder der Stadt maßgebend. Die Mitglieder entsenden folgende Anzahl Vertreter in die Verbandsversammlung:

Stadt Kappeln	3 Vertreter
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück	2 Vertreter
Gemeinde Grödersby	1 Vertreter
Stadt Arnis	1 Vertreter

§ 10 (zu §§ 25, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das WVG, das LWVG und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Nachträge, einschließlich des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge, der Preise und des Stellenplanes
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes und Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl von 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Vorprüfern des Jahresabschlusses,
11. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000 € zu beschließen,
12. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG,
14. Festsetzung der Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu laden. Mit Übersendung der Tagesordnung sollen die erforderlichen Vorlagen mitgesandt werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall von § 14 Abs. 4 der Satzung in Verbindung mit § 53 Abs. 2 WVG sowie § 33 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz der Satzung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird die Versammlung 15 Minuten später erneut einberufen. Dann ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (2) Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Vorstandsvorsteher. Eine Stellvertretung im Vorstand findet nicht statt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 120,00 € jährlich.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger aus den Versorgungsgemeinden bzw. Städten mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes der Verbandsversammlung oder eines zu wählenden Wahlleiters, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr

Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 (zu § 53 WVG) Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum 31. Dezember 2023 im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16 (zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. den Jahresabschluss aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen sowie die Vergütung der Mitarbeiter festzulegen,
8. die Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) aufzustellen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden und
11. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17
(zu §§ 56, 74 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder per E-Mail mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, gegebenenfalls auch keiner Schriftform. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, ist die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege oder per E-Mail einzuholen (Umlaufverfahren). Widerspricht ein Mitglied dem Umlaufverfahren ist es unzulässig.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist allein zur Vertretung befugt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Verträge ab 10.000,00 € (ggf. 20.000,00 € - sh. § 10 Nr. 11) sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und

beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

III. Abschnitt Haushalt, Preise

§ 20 (zu § 65 WVG, §§ 6 ff LWVG) Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 21 (zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG) Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7-20 LWVG zu führen. Das Rechnungsjahr/Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalt wird als Wirtschaftsplan erstellt. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (4) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
3. Beschäftigte eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 22
(zu § 7 LWVG)
Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Der Beschluss der Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 32 bekannt zu machen.

§ 23
(zu § 16 i.V.m § 6 Abs 4 LWVG)
Jahresabschluss

- (1) Der Verband hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Erfolgs- und Vermögensrechnung und der Bilanz.
- (2) Im Jahresabschluss sind zudem die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und der Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern.
- (3) Er ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 24
(zu § 17 i.V.m § 6 Abs. 4 LWVG)
Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Verband legt den Beauftragten der Verbandsversammlung den Jahresabschluss zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist, insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 25
Verwendung der Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehensaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 35 v. H. des geplanten Investitionsvolumens für das betreffende Jahr übersteigt.

§ 26
Beiträge

Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten. Der Verband hat seine Aufgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Diese Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzusetzen.

§ 27
(zur DSGVO)
Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und der Mitglieder nach § 2 dürfen vom Verband gemäß Artikel 6 Absatz 1 c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter - Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder seiner Verbandsorgane bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 28

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, wird gemahnt und hat einen Säumniszuschlag mit den rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf volle 50 EURO abgerundeten rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab. Die Mahngebühren werden entsprechend der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung erhoben. Nach dem Mahnverfahren werden verbleibende Rückstände gerichtlich beigetrieben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften des BGB.

§ 29**Niederschlagung, Erlass**

Über eine Niederschlagung, eine Stundung oder einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand.

**IV. Abschnitt
Anordnungen****§ 30****Anordnung**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

**V. Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 31****Dienstkräfte**

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Beschäftigte einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TVV). Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o.g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

§ 32

(zu § 67 WVG)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter

der Internetadresse: www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben (z.B. dem Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung) wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in der Tageszeitung „Schlei-Bote“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, bewirkt. Ist ein Hinweis in der Zeitung erforderlich, muss dieser zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.

- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder per Mail erfolgen.

§ 33 Änderung der Satzung (zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 34 (zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO) Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die unter § 25 Abs. 2 der Satzung festgelegte Höhe hinausgehen, sowie für Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35 (zu § 58 Abs. 2 WVG) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 21. Dezember 2004 und die dazu ergangene Nachtragssatzung vom 27. November 2009 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung in Kappeln am 19.12.2022 Rabenkirchen-Faulück, 20.12.2022  Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück Amisser Str. 12 24407 Rabenkirchen-Faulück Dreyer Verbandsvorsteher	Genehmigt: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, 07.02.2023 Im Auftrag:  Ralf Petersen
Ausgefertigt: Rabenkirchen-Faulück, 14.02.2023  Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück Amisser Str. 12 24407 Rabenkirchen-Faulück Dreyer Verbandsvorsteher	Bekanntgemacht: Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg Schleswig, 22.02.2023 Im Auftrag:  Ralf Petersen